Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1862)

Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 21. | Mittwoch den 12. März. | 1862.

† Rheinau.

Am Rhein ein Glöcklein leis erklingt,
Es ruft so bang wie Todtenklage,
Sein Ton tief zu dem Herzen dringt, —
Mir bangt bei jedem Glockenschlage.
Was soll des Glöckleins Weh und Ach?
Was soll sein Seufzen wohl bedeuten?
Und welchen Todten ruft es nach?
Was soll das wehmuthsvolle Läuten? —
Das Glöcklein klingt um's alte Recht,
Um Schweizertreu und Schweizerglauben;
Einst opferte ein fromm Geschlecht;
Heut gilt's, auf kluge Art zu rauben.
Und um die Freiheit weint der Klang;
Vor fremdem Feind ist sie gerettet, —
Doch rauscht der trauernde Gesang,
Weil uns der eigene Bruder kettet.
Ob dieser bangen Melodie
Wird bald des Glöckleins Erz zerspringen,
Doch seine Töne werden nie
In unserer Schweizerbrust verklingen.
Und Rheinau schaut auch fürder her
Hinüber in die Zürcher Lande:
Einst war's für sie zu Ruhm und Ehr,
Doch fürder ist's zu ihrer Schande. *)

157 gegen 22.

Eine Fastenbetrachtung für die Katholiken in der Schweiz.

— † Der Schlag, der die tausendjährige Eiche der Abtei Rheinau fällte, ist geschehen im Großen Rathe von Zürich, geschehen mit einer Mehrheit von 157 Stimmen gegen eine Minderheit von 22. Wir wollen für einmal unser Augenmerk nur auf dieses Zahlenverhältniß richten.

Also:

Von **178** stimmenden Protestanten (wir wollen den einzigen Katholiken, der, trauriger Weise genug, mitstimmte zum Falle Rheinaus, in Abzug bringen), darf der Katholik höchstens

auf 22 rechnen, die Rücksicht auf uralte, ehrwürdige Stiftungen katholischen Ursprungs nehmen;

höchstens auf 22, die sich noch scheuen, durch Beschlüsse und Dekrete ihre katholischen Miteidgenossen auf diese Art zu verwunden;

höchstens auf 22, die, wenn der Stellvertreter des apostolischen Stuhles, zwei Bischöfe nebst dem Abt von Einsiedeln, die Regierungen von vier Kantonen u. s. w. sich für ein Institut verwenden, dessen Fortexistenz durch das bloße öffentliche und Privatrecht hinlänglich schon gesichert sein sollte, — noch zur Schonung sich bewegen lassen;

höchstens auf 22, die nicht über sich bringen, mitten im Frieden, ohne all' und jede äußere Veranlassung, bloß um der Zerstörung selbst willen, ein katholisches Institut todtzuschlagen;

höchstens auf 22, welche die Schmach eines solchen Todtschlages an einer gänzlich schuldlosen Persönlichkeit nicht gern vor der ganzen Oeffentlichkeit auf sich nehmen wollen;

höchstens 22, die sich noch sträuben, eine solche Handlung durch den protestantischen Parteistandpunkt und die materiellen Interessen zu beschönigen.

Katholiken, was habt ihr unter Verhältnissen zu erwarten, wo die Mehrheit der Protestanten in Sachen rein katholischer und kirchlicher Natur den Entscheid fällt, wenn unter 178 Stimmenden nur 22 den kirchlichen Stiftungen ihr angestammtes Recht wahren und das katholische Volk vor solchen Herzenswunden bewahren wollen?

Das Jahr 1862 — schwarz schon angezeichnet in den Blättern der Geschichte der katholischen Schweiz wegen der beiden Beschlüsse der Bundesversammlung in Sachen des Recurses der Freiburger Protestanten und in Sachen der Wiederscheidung gemischter Ehen, — hat mit dem dritten Tage des dritten Monats eine dritte Wunde schon uns Katholiken geschlagen! —

Ehre indessen jenen zweiundzwanzig! Ja, wenn alle Protestanten so wären, es ließe sich im Frieden und Harmonie leben zwischen Katholiken und Protestanten. Aber ach! uns schwebt es immer und immer wieder vor Augen: Unter 178 sind's eben — nur 22.

*) Tagbl. a. d. östlichen Schweiz.

Kirchenrechtliches Aktenstück.

— † (Forts.) Wenn aber weder die Bundes- noch die Kantonalverfassung den Fortbestand des Klosters Rheinau ausdrücklich garantirte, so ist doch im Art. 74 No. 8 der Bundesverfassung von Maßregeln die Rede, die die h. Bundesbehörde anzuwenden habe, um die Garantien aufrecht zu erhalten, die zum Zwecke haben, die Bundespflichten zu erfüllen oder die von der Eidgenossenschaft garantirten Rechte zu handhaben. Es ist somit außer Zweifel, daß die Bundesverfassung die Aufrechthaltung der gegebenen Garantien, der Bundespflichten, der von der Eidgenossenschaft garantirten Rechte zugesichert hat; unter diesen befinden sich auch die dem Kloster Rheinau vom Landammann der Schweiz ertheilten Zusicherungen. Da demnach die oberste Landesbehörde diese Zusicherungen muß erfüllen können, so ist dießfalls die Kantonalsouveränetät beschränkt.

Seiner Ansicht getreu, daß das fragliche Kloster in der Gefahr, aufgehoben zu werden, kein Recht auf Unterstützung habe, antwortete der h. Bundesrath nur auf die vom Unterzeichneten aus dem Art. 44 der Bundesverfassung abgeleiteten Gründe, welcher Artikel die freie Ausübung des katholischen Kultus in der ganzen Eidgenossenschaft gewährleistet, ohne auf die andern vom Unterzeichneten geltend gemachten Gründe einzutreten, und spricht sich folgendermaßen aus: „Die Behaup„tung, daß die im Art. 44 der Bundesverfassung ausgesprochene „Garantie der freien Ausübung der katholischen Reltgion auch „die Garantie der Klöster umfasse, ist nicht richtig nach den „allgemein geltenden und bis jetzt in der Schweiz zur Anwen„dung gebrachten Prinzipien des öffentlichen und des bürger„lichen Rechtes."

Ohne darauf einzugehen, ob der Art. 44 auch die Garantie der Klöster umfasse, entgegnete der Unterzeichnete hierauf, daß er sich auf diesen Artikel nicht so berufen, als spreche er die Garantie des Fortbestandes des Klosters Rheinau als Kloster aus; sondern er berief sich auf diesen Artikel, damit er die freie Ausübung des katholischen Kultus auch diesem Kloster gewahrt werde, damit die Klostermitglieder nicht gehindert seien, die speziellen und fortwährenden Uebungen des katholischen Kultus so auszuüben, wie die Liturgie der Kirche es ihnen vorschreibt, und den Verpflichtungen nachzukommen, die ihnen durch gewisse Stiftungen auferlegt ist.

Der Unterzeichnete berief sich für das Kloster nicht blos auf die Freiheit des katholischen Kultus, sondern auch auf das Associationsrecht, welches der Art. 46 der Bundesverfassung den Bürgern gewährleistet, vorausgesetzt, daß im Zweck der Associationen oder in den von ihnen in Anwendung gebrachten Mitteln nichts Unerlaubtes oder Staatsgefährliches liegt. Die Bestimmungen und Worte dieses Artikels, welche nur das Unerlaubte oder Staatsgefährliche ausschließen, kommen so natürlich und so nothwendig auf jede Art von Associationen, also auch auf klösterliche Associationen in Anwendung, daß sie gar keine andere Auffassung und gar keine Unterscheidung zulassen, ohne den Sinn des Artikels zu entstellen. Demnach müssen die erbaulichen Konventualen von Rheinau, deren Association weder Unerlaubtes noch Staatsgefährliches hat, als legal associrt betrachtet und im Falle der Gefährdung von dem h. Bundesrath, welcher der Wächter der Bundesverfassung ist, auch unterstützt werden. Man könnte hier mit gutem Grunde beifügen, daß, wenn zwischen Association und Association zu unterscheiden sei, die Unterscheidung zu Gunsten solcher Associationen ausfallen müßte, wie die von Rheinau ist. Denn, um von Anderm zu schweigen, sind es ja gerade diese Associationen, welche in der Schweiz noch mehr als anderwärts ganz besonders für die Ausbreitung und Entfaltung des Christenthums und der Civilisation, zur Förderung und Pflege der Wissenschaft und Kunst, zur Ausrodung und Kultivirung des Landes, zur Gründung der Städte und zur Ausbreitung der Wohlthaten jeder Art in ganz ausgezeichneter Weise thätig waren.

Auch das Eigenthumsrecht wurde von dem Unterzeichneten angerufen. Gewiß ist dieß eines der ersten und wesentlichsten Rechte in der menschlichen Gesellschaft; es ist dieß eines der ersten Rechte, welche in allen civilisirten Staaten durch die Gesetzgebung geschützt werden; auch hat der hohe Stand Zürich, welcher in Sachen des Rechts und der Gerechtigkeit keinen Vorwurf möchte an sich kommen lassen, ausdrücklich das Eigenthumsrecht in der Landesverfassung ausgesprochen, welche im Art. 15 die Unverletzlichkeit des Eigenthums und im Falle der Expropriation für Dinge des öffentlichen Wohles eine gerechte Entschädigung zusichert. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums ist hier allen Eigenthümern ohne Ausnahme gewährleistet, seien sie Protestanten oder Katholiken, moralische Personen oder Privatpersonen; der Eigenthümer mag also sein wer er will, er hat das Recht auf die Unverletzlichkeit seines Eigenthums.

Demnach muß die Abtei Rheinau, welche seit Jahrhunderten rechtmäßig anerkanntes Eigenthum besitzt, vermöge des Art. 15 der Zürcherischen Kantonsverfassung auch das legale Recht auf deren Unverletzlichkeit haben, und demzufolge muß der h. Bundesrath, welcher die Berechtigung und die Verpflichtung hat, für die Beobachtung der Kantonalverfassungen zu wachen, sich für die Abtei verwenden, wenn die Unverletzlichkeit ihres Eigenthums Gefahr läuft, angegriffen zu werden. In diesem Falle könnte man nicht mit gutem Grunde behaupten, daß die Kantonalsouveränetät von Zürich eine unbeschränkte sei; denn sie ist beschränkt durch den angeführten Artikel der Kantonsverfassung, über deren Beobachtung die Bundesbehörde zu wachen hat.

Aus demjenigen, was der Unterzeichnete über die Unverletzlichkeit des Eigenthums gesagt hat, ergibt sich leicht, wie unrichtig die Ansicht derjenigen ist, welche glauben, die Staaten haben das Recht, die Güter geistlicher Korporationen an sich zu ziehen und nach Wohlgefallen darüber zu verfügen. Diese Korporationen sind nicht weniger Eigenthümer als jede andere Privatperson. Und wenn man die obengedachte falsche Auffassung allgemein zur Geltung brächte, so würde man in logischer Konsequenz dahin geführt, nach den Gütern der Klöster auch die Güter jeder andern moralischen Person und jedes Privatmannes anzugreifen.

Nachdem der Unterzeichnete die Aeußerungen des h. Bundesrathes beantwortet hat, bemerkt er noch, daß, wie die Klöster nur durch Ermächtigung des hl. Stuhles zu kirchlichen Anstalten erhoben werden und das Leben von klösterlichen Korporationen erlangen konnten, so können diese Korporationen rechtsgemäß nicht anders als mit Zustimmung des hl. Stuhles aufgehoben werden. Und wenn sie deßungeachtet vom Staate aufgehoben werden, so ist das ein Faktum, das auf kein Recht begründet ist. Deshalb hat der hl. Vater, der als Oberhaupt der Kirche dafür zu wachen hat, daß die kirchlichen Institute keinen Eintrag erleiden, den Unterzeichneten ermächtiget, diese Note an den h. Bundesrath zu richten und an ihn das Gesuch zu stellen, daß die Abtei Rheinau erhalten und an der Novizenaufnahme nicht ferner gehindert werde. Se. Heiligkeit sieht es auch mit Wohlgefallen, daß diese Abtei aus freien Stücken an die Kosten des Kultus für die Katholiken des Kantons Zürich Beiträge leistet und ferner leisten will.

Indem der Unterzeichnete der von Sr. Heiligkeit erhaltenen Vollmacht Folge gibt, erachtet er es als unnöthig, die schon öfter angeführten Gründe neuerdings anzuführen, warum der

hl. Vater als Kirchenoberer den Katholiken der Schweiz keine fremde Macht, sondern ihr gemeinsamer Vater ist, und indem Er den eidgenössischen Schutz für die wohlerworbenen Rechte dieser Katholiken anruft, nicht nur keinen Eingriff in die Bundesrechte oder in die Kantonalsouveränetät macht, sondern ein seiner hohen Würde inhärirendes Vorrecht ausübt, das wenigstens implicite von der Eidgenossenschaft anerkannt ist. Denn sobald die Ausübung der katholischen Religion in der Schweiz anerkannt und garantirt ist, muß man auch wenigstens implicite anerkennen, daß der hl. Vater das Oberhaupt der Kirche und der Vater der Katholiken ist, welcher geistliche Gewalt über sie besitzt; denn die Ausübung der katholischen Religion selbst in ihrem Wesen läßt sich gar nicht denken ohne diese Sr. Heiligkeit inhärirenden Vorrechte.

In Betracht aller der angeführten Gründe hofft der Unterzeichnete endlich, der h. Stand Zürich werde Bedenken tragen, einen Unschuldigen zu opfern und einen Akt auszuüben, welcher mit allen göttlichen und menschlichen Rechten im Widerspruch wäre; — er hofft, die ersten Kantonsmagistraten werden der Schweiz und den Völkern des Auslandes zeigen, daß, wenn sie auch einer andern Konfession angehören, sie doch gegen die Abtei Rheinau gerecht und edelmüthig sein und ihr die Freiheit schenken wollen.

In solcher Gesinnung hat der Unterzeichnete die Ehre, Sr. Excellenz dem Hrn. Bundespräsidenten und den Mitgliedern des h. schweizerischen Bundesrathes die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Luzern, den 26. Februar 1862.

Der Geschäftsträger des hl. Stuhles:

J. Bovieri.

Hirtenbrief Sr. Gn. Johannes Petrus, Bischof von St. Gallen, für die hl. Fastenzeit 1862.

— † (Schluß.) Freudige Ostern und Tage des Friedens wolle der Herr in seiner Auferstehung auch der **heiligen Kirche** schenken! Bevor Er hinauf zum Himmel fuhr, hinterließ er der Kirche seinen Frieden, nicht wie die Welt ihn gibt, denn in der Welt sollte sie Bedrängniß haben und in der That, sie brachte zwar der Welt den Frieden, aber die Welt entbot ihr dafür oft harten Kampf. Vorgebildet in jenem Regenbogen, der nach der Sündfluth der verwüsteten Erde die frohe Zeit bleibender Versöhung verkündete, schwebte die Kirche Christi vom Himmel auf die Erde hernieder als das neue Jerusalem, die neue Friedensstadt, welche, wie der Apostel schreibt, frei geboren und unser Aller Mutter ist. An ihrem Herzen ruhend und an ihrer Hand zum Himmel pilgernd sind wir nicht Kinder der Sklavin, die vom Vater der Verheißung verstoßen ward, sondern Söhne der freien Mutter. zu welcher Freiheit uns Christus in sein Reich berief, Und wer sollte dieser Mutter mißgönnen können, ihre göttliche Sendung auf Erden zum Heile der Menschen frei und unbehindert auszuüben, da sie weder Ehre noch Herrschaft in weltlichen Dingen sucht, sondern von Christus angewiesen ist, den Armen das Evangelium zu predigen, zu heilen, die gebrochenen Herzens sind, den im Kerker der Sünden gefangenen Erlösung zu bringen, den geistig Blinden das Augenlicht des Glaubens aufzuschließen, die Sklaven der Leidenschaften frei zu machen, das Jubeljahr der Versöhnung und des Friedens allen Menschen zu verkünden?

Dennoch bleiben die Bedrängnisse für sie in der Welt nicht aus, die der Herr ihr voraussagt. Allein so arg im Laufe der Zeiten die äußeren Stürme der Welt auch tobten, die Kirche Gottes verlor jenen innern Frieden nicht, welchen sie aus der unerschütterlichen Zuversicht auf den besondern Beistand dessen schöpfte, der alle Tage bis an das Ende der Welt bei ihr zu bleiben feierlich verhieß. Derjenige, der sie mit seinem Blute erkaufte, war in allen Nöthen ihre Zuflucht und Stärke, ihr Helfer in der Trübsal, die oft so hart sie trafen. Wenn aber auch die Erde sich bewegte und die Berge in des Meeres Tiefe zu stürzen drohten, sie blickte getrost zu dem empor, der die Welt überwunden hat. Mochten rauschen und wallen die Wasser gegen die Stadt Gottes hinan, Gott war in ihrer Mitte und sie wankte nicht. Daher die erhebende Erscheinung in ihrer Geschichte! Die Kirche litt Trübsal in der Welt, wurde aber, nicht beängstigt, sie gerieth in Noth, ging aber nicht zu Grunde; sie erduldete Verfolgung, wurde aber nicht verlassen, ward zu Boden geworfen, stund aber vom Falle immmer wieder auf und wie der Gerechte durch die Leiden gleich dem Golde im Feuerofen gereinigt wird, ging auch die Kirche aus allen Prüfungen immer reicher an Tugenden und Gnaden hervor. Allein verhehlen wir es uns nicht; Zeiten schwerer Prüfungen und Leiden wurden jederzeit als Strafen Gottes angesehen und sie traten dann ein, wenn mit der aufgehäuften Schuld der Menschen die Langmuth Gottes zu Ende ging. „Wenn meine Söhne," sprach Gott einst zu seinem Volke, „mein Gesetz verlassen und meine Gebote nicht mehr halten, so werde ich mit der Strafruthe ihre Missethaten heimsuchen und mit Schlägen ihre Sünden züchtigen." Sind die schweren Prüfungen und Wirren in unsern Tagen anders zu erklären? Wo ist die Begeisterung für Gott und seine Ehre, für die Seele und ihr ewiges Heil? Welche Gleichgültigkeit herrscht in religiösen Dingen, wie Viele bekennen wohl Christum mit den Worten, verläugnen ihn aber mit ihren Thaten? Welche Untreue herrscht im Handel und Verkehr, wie ungescheut tritt der Unglaube, wie frech die Gotteslästerung, wie schamlos das Sittenverderbniß auf! Sollte ich den solches nicht heimsuchen, spricht der Herr, sollte ich an diesen Sünden nicht Strafe üben? Der gerechte Gott vollzieht die Strafe in dieser Zeit der Erschütterungen! Eine Sonderung der Spreu vom Waizen, eine Reinigung der Tenne des Herrn, eine Läuterung des Goldes im Gluthofen schwerer Leiden will wieder nahen. Was faul geworden, wird begraben; was am Baume der Kirche zum dürren Zweig geworden, wird vom Sturme abgebrochen; was in der Scheune des Herrn zur leeren Spreu gehört, wird vom Winde hinausgeblasen; wer aber krank ist, kann noch geheilt, wer unrein ist, kann wieder gereinigt, wer schwach ist, kann wieder gestärkt werden; den Treuen allein ist die Siegeskrone verheißen!

Darum eilet, Geliebteste, zur Buße hin; bekehret Euch vor allen bösen Wegen, erneuert bei Euch den lebendigen Glauben und das gläubige Leben wieder und Gott wird Euch gnädig sein; auch seine Kirche wird er trösten, ihre Trauer in Freude verwandeln, aus allen Prüfungen sie zu neuem Glanze, aus allen Kämpfen sie zum Siege führen. Möge dieser Sieg nach langem Kampfe dem heiligen Vater endlich beschieden werden! Noch lagern auf seinem Haupte die düstern Wolken schwerer Bedrängnisse; aber der hohe Bedrängte hofft für seine gerechte Sache auf die Hülfe dessen, der Himmel und Erde gemacht hat, und seine Hoffnung wird nicht zu Schanden werden. Schützende Engel umschweben Pius IX.; wie ein heller Stern strahlt er durch sein Gottvertrauen und seinen Starkmuth im Kampfe für das unveräußerliche Recht und Erbe des heiligen Stuhles Petri zum erhebenden Beispiele für Fürsten und Völker

in diese dunkle Zeit herab. Betet für ihn, damit die Sache der Gerechtigkeit über alle Truggebilde siege und aus der siegreichen Gerechtigkeit ihm und der ganzen Kirche der ersehnte Friede wieder erblühe. Ihr aber, o Priester des Herrn, meine Söhne und Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, ermesset an dem Ernste der Zeit die Größe Eures heiligen Berufes! Wehret dem Unkraut, pfleget den guten Waizen in der Kraft dessen, ohne den wir nichts vermögen. Seid eifrig bestrebt, Euch vor Gott und den Menschen als tadellose, treue Diener Christi zu erweisen; unterziehet Euch freudig jeder Beschwerde, um die Jugend und das Volk im heiligen Glauben zu unterrichten und zu stärken, dient dem Evangelium als Boten des Friedens; erfüllet gewissenhaft Euer heiliges Amt und ist die Aufgabe auch schwierig und mühevoll, die Euch aufgetragen ist in schwerer Zeit, so wird auch übergroß und herrlich der Lohn sein, wenn Ihr am Tage der Rechenschaft von dem Herrn des Haushaltes als getreue Diener erfunden werdet!

— † **Urschweiz.** (Brief.) Es ist das zweite Mal und der zweite Jahrgang, daß in einer sonst sehr christlichen Gemeinde der Urkantone, am Aschermittwoch das Dorf gleich an einem Fastnachtstage mit Masken anfüllt und zum Aerger der Katholiken der erste Tag der hl. Fastenzeit mit Lärmen und Tumult zugebracht wurde.

Soll man solche Erscheinungen nur unbedeutend nennen? Dem ist es nicht unbedeutend, welcher es zu erfassen weiß. — Das Aeußere enthält Hindeutungen auf das Innere, das Kleine ist die Wiege des Großen. —

— † **Obwalden.** Eine längere Einsendung aus diesem Kanton berichtet, daß das Obwaldner Volk sich in jüngster Zeit mit erneuter Liebe seiner selig verstorbenen Magistrate erinnere, welche das Recht und die Freiheit der Kirche nicht nur bis an den Fuß des Brünigs, sondern über die Grenzen des Kantons hinaus vertheidigt hatten. Da die Einsendung jedoch mehr politischer als kirchlicher Natur ist, so eignet sie sich nicht für die Spalten der Kirchen-Zeitung.

— † **Freiburg.** Freunden kirchlicher Kunst die Nachricht, daß in Pontels, Gemeinde Düdingen, Kt. Freiburg, die Familien Roggo eine Kapelle im reinsten gothischen Style erbauen lassen. Der Bau ist nahezu vollendet und wenn das Innere nicht durch unpassende Altäre u. s. w. verunstaltet wird, so zählt diese Kapelle wohl als die schönste im ganzen Kanton. — Der Plan ist von Hrn. Kantonsbaumeister Perroud entworfen und macht seinem guten Geschmacke alle Ehre. — Wir wünschen den Herren Roggo Glück zu ihrer schönen, würdigen Kapelle!

— † **Solothurn.** (Eingesandt.) Die als Beilage zu Nro. 18 der Kirchenzeitung erschienene Conferenz-Arbeit von Hrn. Pfarrer J. Cartier in Kriegstetten, betreffs besserer Verwaltung und Verwendung unseres Kirchenvermögens, ist eine eben so gelungene als zeitgemäße. Dieselbe enthält einen kurzgefaßten aber belehrenden historischen Blick auf das Kirchenvermögen der alten und mittlern Zeit, sowie einen solchen in der neuern und neuesten Zeit, welchen dann noch gute practische Schlußsätze für die Gegenwart und Zukunft beigefügt werden. Es wäre zu wünschen, daß die durch die ganze Abhandlung durchgeführten Grundsätze und Bestimmungen, von welchen die heutige Praxis in Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes bei uns meistens abgeht, wieder frisch in's Leben gerufen würden. Namentlich sollte die Kirche für Wahrung ihrer Rechte betreffend des Kirchenvermögens einmal etwas Energisches thun, indem sonst aller Begriff von Kirchengut als unantastbarem Gottesgut so nach und nach verschwindet. Denn nicht nur macht der Staat usurpatorische Ansprüche auf Stifts- und Klostergut, das er eigenmächtig verwaltet, exceptionell besteuert und überhaupt zu wenig als Kirchenärar betrachtet, sondern schon auch die einzelnen Gemeinden werden, so viel an ihnen ist, zu einem solchen Vorgehen mit dem Kirchengute versucht. Den Gemeinden bei uns im Kt. Solothurn z. B. ist bekanntlich durch die Gesetze die Verwaltung der Kirchen-, Kapellen- und Pfarrfonds übergeben, sie ernennen die Verwalter, revidiren die Rechnungen, schalten und walten überhaupt mit Titeln und Geldern. Und wahrlich gibt es unter ihnen schon solche, die fast keinen Unterschied mehr machen möchten zwischen dem Kirchen- und Gemeindegut und im Stande wären, die Fonds gänzlich zu verschmelzen, während sie nur ungerne dem jeweiligen Ortspfarrer die Rechnungen zur gesetzlichen Einsicht vorlegen. Es herrscht auch, aus eben dieser Ursache, weil die Gemeinden Eigenthumsansprüche auf das Kirchengut machen, bei einzelnen schon ziemlich der Begriff, wie wenn sie dem Pfarrer, der sein Pfrundeinkommen bezieht, den Lohn geben, so ungefähr, wie man den Handwerker aus seinem Gelde bezahlt, und man hat Beispiele, daß man sogar von Lohnentziehung sprach, wenn der Pfarrer nicht thun wollte, was die Gemeinde verlangte. Diesen Uebelständen sollte wirklich die Kirche da, wo sie herrschen, gründlich entgegentreten und den Begriff von Kirchengut bei Regierungen und Gemeinden wieder mehr feststellen. In dieser Hinsicht wäre es in der That am Orte, wenn nach Vorschlag genannter Conferenz-Abhandlung die schweizerischen Bischöfe sich gemeinschaftlich über ein Project beriethen, das die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter reguliren würde, indem das bereits für sehr viele Orte der Schweiz nothwendig wäre. —

— † **Zürich.** Die radikalen Zeitungsblätter können es nicht verwinden, das Haupt der Zürcher'schen Kirche, Hr. Antistes Brunner, unter denjenigen zu erblicken, die gegen Aufhebung des Klosters Rheinau und für Neubelebung desselben durch Novizenaufnahme und Abolirung

(Siehe Beilage Nr. 21.)

des Gesetzes von 1836 stimmten. Wir unsererseits sehen darin (mit der Schwyz.-Ztg.) nicht nur einen anerkennenswerthen Beweis christlicher Duldsamkeit, sondern auch ein erfreuliches Zeichen jenes hohen Rechtsgefühls, das sich nicht scheut, allen Vorurtheilen und selbst dem Terrorismus gegenüber, da für Wahrheit und Recht offen einzustehen, wo für dieselben Zeugniß gegeben werden muß.

So freuen wir uns nicht minder hervorzuheben, daß die große Mehrzahl der Repräsentanten der Hauptstadt Zürich, sowie der Stadt Winterthur mit ebensoviel Biedersinn als Intelligenz des Wortes eingedenk waren, welches ihre Väter dem nunmehr mit Gewalt aufgehobenen Stifte Rheinau in aller Treue und zur Zeit gegeben hatten, wo dasselbe unter Verheißung obrigkeitlichen Schutzes und Schirmes in den Kantonalverband aufgenommen wurde.

— † **Baselstadt**. (Eingef.) Einige Schmähartikel in den Basler Blättern über die durch den Hochw. Hrn. Pfarrer Jurt gehaltene Predigt zur Warnung für diejenigen Jünglinge und Jungfrauen, die etwa in Fall kommen möchten, in gemischte Ehe zu treten, erzeugten in den Herzen aller braven Katholiken nicht nur einen gerechten Abscheu gegen die gemeinen Ausdrücke, die gegen den Prediger fielen, sondern auch eine gewaltige Aufregung, weil die ungerechten Beschuldigungen sogar bis zum Kleinen Rathe gebracht wurden; welche jedoch nun einigermaßen, durch eine Gegenerwiederung im Tagblatt der Stadt Basel (am 27. Februar) und durch die gegebene Erklärung des Hochw. Hrn. Pfarrers selbst (in den Basler Nachrichten am 28. Februar), und indem der Kleine Rath dem gestellten Anzug in dieser Angelegenheit keine Folge gab (laut Tagblatt vom 3. März) wiederum beschwichtiget wurden.

Aus täglichen Erfahrungen wissen wir leider, daß Katholiken, die in paritätischen Gegenden wohnen oder arbeiten, abgesehen von den Witzen und Sticheleien, die man ihnen bereits täglich und bei jeder Gelegenheit, ohne Scheu, in's Angesicht schleudert, jetzt bei der herrschenden Aufregung noch mehr zu leiden haben, und manche Dosis Schikanen, Neckereien, Beschimpfungen u. s. w. mit Geduld hinnehmen müssen. — Gott sei Dank! Jeder rechtgesinnte Katholik von festem Charakter weiß alle ungerechten Anmaßungen mit Entrüstung zurückzuweisen, und da eine gebührende Antwort zu geben, wo eine nöthig ist.

Gerne geben wir jedoch zu, daß auch noch protestantische Familien existiren, die in allen Beziehungen einsichtsvoller und mehr zu achten sind, als jene gewisse katholischen Prahler von Toleranz und jene Fabrikanten von gemeinen Artikeln, die eine ganze Gemeinde in Unfriede und Unruhe zu bringen suchen, ihren ausgezeichneten Seelsorger mit schändlichen Ausdrücken besudeln. Die Verantwortlichkeit so vielen Unheils und dieser unverzeihlichen Unbedachtsamkeit fällt nur auf jene Augendiener einer zweideutigen Toleranz, auf jene Scheinkatholiken, die nur im Taufbuche eingeschrieben stehen (solche Ausnahmen gibt es aber hier glücklicher Weise wenige), vor denen Niemand Achtung haben kann, zurück, und diese werden es einstens schwer zu büßen haben.

Rom. Se. Maj. der König von Bayern hat dem hl. Vater zwei gemalte Fenster für den Vatican übersandt, welche den heiligen Petrus und den heiligen Paulus darstellen, und zwar in mehr als natürlicher Größe. Die Gemälde sind mit besonderer künstlicher Vollendung ausgeführt. Diese schönen Glasgemälde befinden sich an der neu restaurirten Treppe des Vaticans, welche zu den Gemächern des Papstes führt. Unter den beiden Apostelfiguren ist die Inschrift angebracht: **Pio IX. Pontifici Maximo — Feliciter regnanti — Maximilianus II. — Bavariæ Rex.**

— Der französische Gesandte besuchte vor einigen Tagen den Erzbischof von Tours und den Bischof von Angers, welche vor kurzem hier eingetroffen sind; er blieb fünf Viertelstunden bei ihnen. Die beiden Bischöfe machten kein Hehl daraus, daß sie sehr zufrieden nach Frankreich zurückkehren, weil sie nicht bloß den Papst, sondern auch die Kardinäle fest entschlossen fanden, keine Hand breit von den Rechten des hl. Stuhls zu vergeben, und sich nie in Transaktionen mit Piemont einzulassen.

Italien. Turin, 1. März. Der Justizminister hat die strengsten Maßregeln gegen jene Bischöfe angeordnet, welche sich beigehen lassen sollten, nächsten Mai nach Rom zu reisen. „Die freie Kirche im freien Staat!"

Frankreich. Straßburg und Nimes werden oft „protestantische Städte" genannt. Freilich, 1789 war in Straßburg höchstens ein Viertel der Bevölkerung katholisch. Was ist aber das Resultat der neuesten Zählung? In Straßburg 40,141 Katholiken und 28,523 Protestanten; in Nimes 37,990 Katholiken und 14,933 Protestanten. Die Hauptstadt des Elsasses ist also auf dem Wege, wieder zu werden, was sie einst gewesen, ein Bollwerk der Kirche am Ober-Rhein.

— Die Vincenzvereine zählten im Augenblick, als das Persigny'sche Rundschreiben gegen die Vincenzvereine erlassen wurde, in Frankreich 1549, im Ausland 1857 Vereine, die sämmtlich sich der Oberleitung des Pariser Komite's untergeordnet hatten. Die französischen Vereine zählten unter ihren Vorstandsmitgliedern mehr als 900 Beamte. 1861 zählte man in Preußen 225 Konferenzen, in dem durchweg katholischen Oesterreich deren nur 171. In Schottland, wo der Puritanismus so mächtig ist, gibt es

deren 24, in England nahe an 80, mehr selbst als in Irland. Russisch-Polen hat nicht eine einzige Konferenz, während das Großherzogthum Posen deren 35 hat. Das nördliche Italien zählt 228 Konferenzen; die beiden Sizilien besitzen deren nicht eine.

St. Peters-Pfennige.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

Vom Hochw. Pfarramt Boswyl, Kt. Aargau . . .	Fr.	15. —
Von der Pfarrei Zufikon, Kt. Aargau	„	40. —
Von N. N.	„	5. —
Uebertrag laut Nr. 16	„	2501. 55
	Fr.	2561. 55

Bemerkung

bezüglich einlaufender Gaben zu Gunsten der katholischen Kirche in Biel.

Die vom „Comite für Unterstützung der Bieler Katholiken in Solothurn" in Empfang genommenen Verloosungsgaben werden nur in dem Falle durch die „Kirchenzeitung" bescheinigt, wenn dieses ausdrücklich verlangt wird. Hingegen wird nach Schluß der Gabensammlung ein gedrucktes Verzeichniß aller Verloosungsgaben veröffentlicht werden, nebst einem Programm für die Verloosung selbst.

Auch Geldspenden zu Gunsten der katholischen Kirche in Biel, die während dieser Zeit eingesandt worden, finden von nun an nur dann eine öffentliche Bescheinigung in den Spalten der „Kirchenzeitung", wenn es verlangt oder als nothwendig erachtet wird, z. B. um Gutthäter, die in der Ferne wohnen und besagtes Blatt halten, des Empfanges ihrer Gabe zu versichern. Hie und da werden Geldgaben statt eines Verloosungsgegenstandes gespendet, mit der Erklärung, das leitende Comite möge sich damit selbst etwas Geeignetes für die Verloosung anschaffen. Diese Gaben werden eigens summirt, indem nur diese für den Zweck der Verloosung seiner Zeit Verwendung finden werden.

Nach Vollendung des ganzen Verloosungs-Unternehmens wird sowohl vom Ertrage desselben zu Gunsten der Bieler Katholiken, als auch von den inzwischen eingelaufenen Geldspenden an die katholische Kirche von Biel eine detaillirte, vollständige Rechnung durch die „Kirchenzeitung" und das „Sonntagsblatt" veröffentlicht werden.

Möge die hl. Fastenzeit, die zu guten Werken uns so dringlich einladet, auch dazu beitragen, daß die Liebesgaben an dieses religiöse Unternehmen recht reichlich zufließen.

Personal-Chronik. † Todesfälle. [Schwyz.] Das Stift Einsiedeln hat wiederum einen seiner Kapitularen, den P. Dominik An der Rüthi, verloren. Derselbe hat das Alter von 65 Jahren erreicht. Wer den stillen, bescheidenen Mann näher kannte, der weiß auch, welch ein Schatz von Herzensgüte und religiöser Tugend in ihm verborgen war, und hat gesehen, wie seeleneifrig er am Wohle des Nächsten arbeitete. Der P. Dominik war ein ächter Ordensmann, der mit allen ihm verliehenen Kräften den Berufskreis ausfüllte, in welchen er vom klösterlichen Gehorsam eingewiesen wurde, und in diesem Eifer verharrte er bis an sein Ende.

Im Jahre 1797 in Schwyz geboren, legte er 1819 die hl. Ordensgelübde in Einsiedeln ab; war dann kurze Zeit Professor an der Stiftsschule, bis er in der Seelsorge, zunächst als zweiter Pfarrhelfer in der Pfarrgemeinde Einsiedeln verwendet wurde. In diesem Amte blieb er bis zu Anfang der dreißiger Jahre, bis 1833, wo er als Pfarrer nach Blons bei St. Gerold im Vorarlberg geschickt ward. Als darauf die verschiedenen, zur dortigen Propstei gehörigen Pfarreien an das Kloster zurückkamen, ward P. Dominik wieder der erste Pfarrer in Schaifis, eine der bedeutenderen Pfarreien dortiger Gegend; sein Vorgänger, der im ganzen Vorarlberg rühmlichst bekannte Pfarrer Leone, hatte die Pfarrei fünfzig Jahre versehen, und war noch vom Fürst-Abt von Einsiedeln ernannt worden, so daß also in der Wirklichkeit das Patronatsrecht in Schaifis ohne Unterbrechung vom Stifte Einsiedeln geübt worden ist. Hier in dieser Pfarrgemeinde, der er alle seine Kräfte widmete, fand er seinen längsten und schönsten Wirkungskreis, von 1838 bis zu seinem jetzt erfolgten Tode.

Von Jugend an schwächlich, fast kränklich, ließ er doch nicht leicht eine eigentliche Krankheit an sich kommen, sondern wußte sich immer mit entschiedener Willenskraft dagegen zu wehren. So war es noch, als sich mit den ersten Wochen dieses Jahres Symptome der Wassersucht bei ihm zeigten. In vorsorglicher Weise sollte ihm ein Vicar zur Aushülfe gegeben werden; er aber meinte, es sei nicht so schlimm, er könne wohl noch Alles allein versehen. Als er dann doch Hülfe annehmen mußte, sagte er, er fühle sich recht wohl, und gedenke, am ersten Fastensonntage wieder Predigt und Gottesdienst zu halten. Aber rasch nahm nun die Krankheit überhand. Seine dortigen Mitbrüder und die Aerzte hatten sich vom ersten Augenblicke an über seinen Zustand nicht getäuscht. Jetzt fühlte auch er sein Ende herannahen.

Eigenhändig schrieb er selbst noch einem Mitbruder nach St. Gerold, er möge am folgenden Morgen kommen, um ihm die hl. Sterbsakramente zu reichen. Mit Chorrock und Stola angethan, empfing er die hl. Wegzehrung knieend auf seinem Betstuhl mit frommer Ergebung, und heiter und ruhig gefaßt, in Gegenwart zweier Mitbrüder, und zur großen Auferbauung vieles anwesenden Volkes. Er selbst respondirte bei den Geheten der hl. Handlung.

Volk und Geistlichkeit der Umgegend nahmen innigen Antheil am Verlaufe der Krankheit, besonders aber wurden die Angehörigen der Pfarrei Schaifis dadurch in Trauer versetzt, denn ihnen war seine Liebe, seine Seelengüte, sein lebendiger Eifer am besten bekannt. Mit Aeußerungen tiefsten Schmerzes sahen sie dem Verluste ihres guten, frommen Seelsorgers entgegen. So allgemein betrauert, starb P. Dominikus An der Rüthi in der Sonntagsfrühe den 2. März 1862. Gott hab' ihn selig!

[Aargau.] Den 6. März, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, ist Hochw. Hr. Joh. Bapt. Schmidlin, Pfarrer in Möhlin, in einem Alter von 55 Jahren am Herzkrampf gestorben.

Die erneuerten, bischöflich genehmigten

Statuten der großen Congregation in Luzern

können durch die Herren Sodalen bei dem Unterzeichneten gegen Entrichtung von 2 Bz. bezogen werden.

J. Schneller, Secretär.

Bei Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln, New-York und Cincinnati sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

120 Monatsheiligenbilder,

je 10 für einen Monat,

in bester und schönster Auswahl,

mit Lebensabriß, Gebet und Tugendübung auf der Rückseite jedes Bildes.

Kommunion-Andenken

in größter Auswahl, Lithographie und Stahlstich,

à 1 Fr. 10 Cts. per Bund (100)

bis 3 Fr. 50 Cts. per Dutzend,

sind bei **Gebr. Karl & Nikolaus Benziger** in Einsiedeln zu haben und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Man beliebe sämmtliche Muster zur Ansicht **per Post** zu verlangen, denen das gedruckte Preisverzeichniß (zum Behalten) beigelegt wird.

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.